

## **Caritas-Stiftung Oedheim**

### Vorbemerkung

Der 1920 gegründete Caritas-Verein Oedheim benötigt das in seinem Besitz befindliche ehemals als Schwesternstation genutzte Haus in der Bischof-Keppler-Straße 7 und das dazu gehörige Grundstück nicht mehr. Von dem durch den Verkauf erzielten Verkaufserlös schenkt der Caritas-Verein mit Beschluss vom 21.11.2005 der Kirchengemeinde St. Mauritius Oedheim 150.000,- € zum Zwecke einer Stiftung. Aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates St. Mauritius Oedheim vom 22.11.2005 wird die „Caritas-Stiftung Oedheim“ als nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung / KGO) vom 1. Juli 2002 (KABl. 2002, S. 113ff u. S. 175f.) auf der Grundlage der nachstehende Satzung errichtet.

## **Caritas-Stiftung Oedheim**

### **Satzung**

#### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Caritas-Stiftung Oedheim“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oedheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Rechtsstellung und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung gemäß § 14 Abs. 1 KGO, deren Rechts- und Vermögensträgerin die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Oedheim ist.

#### § 3 – Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

1. Förderung der Sozialstation „Krumme Ebene“ mit Sitz in Gundelsheim-Obergriesheim,
2. Unterstützung der caritativen Aufgaben des Caritas-Vereins Oedheim,
3. Finanzielle Beteiligung an sozialen Aufgaben der Kirchengemeinde (z. B. der drei bestehenden Kindergärten) und bei besonderen Notfällen,

Nicht zum Zweck der Stiftung gehört die Anstellung von Personal.

#### § 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 – Stiftungsvermögen

- (1) Das in die Stiftung eingebrachte Grundstocksvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus 150.000,- € Barvermögen.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstocksvermögen ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach einer evtl. Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststellung durch den Kirchengemeinderat. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

#### § 6 – Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind

1. der Vorstand und
2. der Kirchengemeinderat.

#### § 7 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, dem jeweiligen Pfarrer und einer vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Person. Der Pfarrer ist Vorsitzender, das andere Vorstandsmitglied dessen Stellvertreter. Der Pfarrer kann sein Amt als Vorstand und als Vorstandsmitglied abgeben. In diesem Fall wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser neu über die Ausübung des Amtes als Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderates,
  4. Unterrichtung des Kirchengemeinderates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
  5. Annahme von Zustiftungen und Spenden.

#### § 8 – Rechtsvertretung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem / seiner Stellvertreter/in vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur dann zu Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Für die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten sowie Vollmachten gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 9 – Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Er entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über

1. Satzungsänderungen,
2. die Aufhebung der Stiftung und
3. die Festlegung von Grundsätzen über die Vergabe von Zuwendungen sowie die Gewährung im Einzelnen.

## § 10 – Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung untersteht im Rahmen der Kirchengemeindeordnung der kirchlichen Aufsicht.
- (2) Die Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates in Rottenburg a. N.. Die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates in Rottenburg a. N. ist außerdem erforderlich für Beschlüsse der Stiftungsorgane zur Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung. Im übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

## § 11 – Anzuwendende Vorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden die Kirchengemeindeordnung und ihre Durchführungsverordnungen Anwendung.

## § 12 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und das auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Oedheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

Oedheim, den 30. November 2005